

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung, Energie  
und Landwirtschaft (L)**

**Bericht der Verwaltung  
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L)  
am 18.01.2018**

**Umsetzung des § 9 BremKEG;  
Anforderungen an energie- und klimarelevante  
Beschaffungsvorgänge der öffentlichen Verwaltung**

Der Abgeordnete Jens Crueger hat um einen Bericht zum Thema "Umsetzung des § 9 BremKEG" gebeten und die nachfolgenden Fragen gestellt:

Im § 7 des Bremischen Klima und Energiegesetz ist die Vorbildfunktion der Gebietskörperschaften in Fragen des Klimaschutzes geregelt. Nach § 9 (1) sollen für Bremen und Bremerhaven innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes Anforderungen an energie- und klimarelevante Beschaffungsvorgänge festgelegt werden.

- Wie sind in den beiden Kommunen die derzeitigen Stände?  
Gibt es in Bremen oder Bremerhaven schon definierte Anforderungen?
- Wenn nein, bis wann brauchen die Kommunen noch?
- Wie verhält sich die Beschaffung der Dienstfahrzeuge der Stadt Bremen und Bremerhaven in Bezug auf § 7 des BremKEG?"

**Die Verwaltung berichtet dazu wie folgt:**

Der Wortlaut des § 9 Absatz 1 des BremKEG ist:

**§ 9**

**Beschaffung und Energiecontrolling**

- (1) Der Senat für das Land und die Gemeinde Bremen sowie die Gemeinde Bremerhaven legen für ihren Zuständigkeitsbereich innerhalb von zwei Jahren nach dem 27. März 2015 Anforderungen an energie- und klimarelevante Beschaffungsvorgänge und für die Beschaffung ersetzende Dienstleistungen fest. Die Anforderungen sollen mindestens die Beschaffungsbereiche informations- und kommunikationstechnische Geräte, Kraftfahrzeuge, Leuchten und Leuchtmittel, bewegliche, Strom verbrauchende Geräte und Strom umfassen. Die Anforderungen sind an den Zielen und Handlungsstrategien nach den §§ 1 und 2 auszurichten.

Vorrangig zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang das Bremische Tariftreue- und Vergabegesetz vom 24.11.2009 (TtVG). Dieses betont im § 19 Absatz 1 die zwingende Berücksichtigung von Umwelteigenschaften bei der Beschaffung, ohne jedoch auf Details einzugehen:

**§ 19**

**Umweltverträgliche Beschaffung**

- (1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen müssen Umwelteigenschaften einer Ware, die Gegenstand der Leistung ist, berücksichtigt werden.

Grundlegendes Regelungsinstrument für die Beschaffung in Bremen ist die Beschaffungsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) (BremBeschO) der Senatorin für Finanzen vom 6. September 1994, geändert durch Senatsbeschluss vom 19. März 2013.

Unter Ziffer 4. der BremBeschO wird Umweltschutz als ein allgemein gültiger Beschaffungs- und Vergabegrundsatz festgelegt. Hierunter fallen auch Aspekte der energie- und klimarelevanten Beschaffung. Das Nähere regelt die Anlage 2 zur Beschaffungsordnung.

In der Anlage 2 dieser Verwaltungsvorschrift (Grundsätze zur Beschaffung von umweltfreundlichen Produkten und Leistungen) werden nähere Ausführungen gemacht. Die Bedeutung der Umwelteigenschaften von Produkten und Leistungen wird dabei betont, ebenso die Zulässigkeit, solche Produkte und Leistungen bevorzugt zu beschaffen, auch wenn dabei Mehrkosten in einem vertretbaren Rahmen entstehen. Es wird u.a. auf bestimmte Siegel, mit denen umweltfreundliche Produkte gekennzeichnet sind, verwiesen.

Auf die in § 9 BremKEG genannten Beschaffungsbereiche geht die BremBeschO bisher nicht explizit ein; dies ist in der Entstehungsreihenfolge begründet.

Auch in Bremerhaven ist das Bremische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (TtVG) vom 24. November 2009 die Grundlage bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen.

Alle angebotenen Artikel müssen die im jeweiligen Leistungsverzeichnis angegebenen Kriterien und Anforderungen mindestens erfüllen. Ökologische Anforderungen an die Produkte sind dem entsprechenden Leistungsverzeichnis jeweils beigelegt. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die detaillierte Artikelbezeichnung und die genannten ökologischen Mindestanforderungen gelegt. Nach dem Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz werden u. a. auch soziale Mindeststandards nach der Bremischen Kernarbeitsnormenverordnung entsprechend der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) berücksichtigt.

Die nach § 9 Abs. 1 BremKEG erforderliche detailliertere Ausgestaltung der BremBeschO ist bislang noch nicht erfolgt. Die Zuständigkeit für die Überarbeitung / Anpassung der Beschaffungsordnung allgemein liegt bei der Senatorin für Finanzen. Die fachliche Zuständigkeit für die Anlage 2 liegt beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr. Eine Überarbeitung und Aktualisierung der Anlage 2 der Bremer BeschO zur näheren Ausgestaltung der Vorgaben des § 9 Absatz 1 BremKEG wird für das Jahr 2018 angestrebt.

Gleiches gilt für die sukzessive Verankerung der landesrechtlichen Vorgaben in der Beschaffungspraxis der Stadtgemeinde Bremerhaven hinsichtlich der noch nicht geregelten Beschaffungsvorgänge.

Die folgenden Beispiele verdeutlichen die bereits praktizierte Umsetzung der Intention des v.g. gesetzlichen Auftrags in die aktuelle Beschaffungspraxis:

#### IT-Geräte

Beim umweltorientierten Beschaffungswesen geht es gerade auch im Bereich Green-IT um die Vorbildfunktion. Durch die konsequente Förderung des umweltorientierten Beschaffungswesens können staatliche Stellen der Industrie Anreize für die Weiterentwicklung umweltorientierter Technologien bieten. Für die Bremer Verwaltung erfolgt die Ausschreibung und Beschaffung von IT Hard- und Software gemeinsam mit weiteren Bundesländern über den Dienstleister Dataport. Dieser widmet sich seit seiner Unternehmensgründung den Herausforderungen und Chancen im verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit Ressourcen im Sinne einer Umsetzung des Green-IT Paradigmas. Die Beachtung von Energieeffizienz- und Umweltschutzziele über den gesamten Lebenszyklus von IT-Produkten haben einen sehr hohen Stellenwert. Deutlich wird dies insbesondere durch die Aktivitäten im Kontext Green-IT und der konsequenten Steuerung der Energieeffizienz bei der Beschaffung und dem Betrieb von IT-Komponenten. Die bestehenden aktuellen gesetzlichen Vorgaben sind in die Anforderungen an den Ausschreibungsgegenstand eingeflossen.

Die Konkretisierung der Anforderungen bezüglich Green IT im vorliegenden aktuellen Vergabeverfahren erfolgt über Muss- und Soll-Kriterien, bei denen die Themenkomplexe umweltfreundliche Herstellung der Hardwarekomponenten, Energieeffizienz und –verbrauch im laufenden Betrieb, Emissionen sowie die umweltfreundliche Entsorgung im Vordergrund stehen.

### Kraftfahrzeuge

Für diese werden in Bremen zentral und bedarfsorientiert nach den Vorgaben der Bedarfsträger unter Berücksichtigung des Tariftreue- und Vergabegesetz (TtVG) und § 68 Vergabeverordnung durch die Beschaffungsstelle beim Umweltbetrieb Bremen (UBB) Rahmenverträge ausgeschrieben und abgeschlossen. Hierbei werden auch die Lebenszykluskosten berücksichtigt. Für deren Berechnung gibt die Richtlinie 2009/33/EG eine detaillierte Methode vor, die auch die Internalisierung externer Kosten (also auch der Umweltfolgekosten) beinhaltet. Neben den Energiekosten, die bei den Nutzerinnen und Nutzern des Fahrzeugs unmittelbar anfallen, werden auch die der Allgemeinheit aufgrund der Treibhausgas- und Schadstoffemissionen entstehenden Kosten berücksichtigt. Ein entsprechendes Tool zur Berechnung der Lebenszykluskosten steht zur Verfügung. Entsprechend wurde im Jahr 2014 ein Rahmenvertrag zum Bezug von Leasingfahrzeuge unter Beachtung der RL 2009/33/EG mit einer Laufzeit bis 2018 geschlossen. Der Vertrag wird 2018 neu ausgeschrieben. Beim Kauf eines Fahrzeuges werden die oben genannten Anforderungen stets tagesaktuell auf Grundlage der Herstellerangaben in den Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven hat sich dieser Vergabep Praxis angeschlossen und bedient sich bei der Kfz-Beschaffung der Vergabedienstleistungen des UBB.

Damit werden die Stadtgemeinden ihrer Vorbildrolle, die sie nach §7 BremKEG erfüllen sollen, gerecht.

### Leuchtmittel und Leuchten

Leuchten (Lampen) einschließlich ihrer Leuchtmittel werden überwiegend bauseits verbaut. Arbeitsplatzleuchten sind nicht zugelassen, da Räume mit Bildschirmarbeitsplätzen gleichmäßig mit 400 Lux auszuleuchten sind. Dies ist mit Arbeitsplatzleuchten nicht erreichbar.

Im Bereich Leuchtmittel bestehen Rahmenverträge für herkömmliche und für LED-Leuchtmittel. Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung sind die Rahmenverträge Ende 2015 mit den Zuschlagskriterien Preis und Energieeffizienz vergeben worden. Mit Wirkung zum 01.01.2018 wurden diese Rahmenverträge neu ausgeschrieben.

Als herkömmliche Leuchtmittel sind Leuchtstoffröhren vor allem als Deckenbeleuchtung weiter notwendig, da ein Austausch gegen LED-Komponenten aus technischen Gründen den vorherigen bauseitigen Austausch der Leuchte voraussetzt. Dies ist wirtschaftlich oftmals nicht sinnvoll. Im Zuge von Sanierungs- und Umbaumaßnahmen prüft die Immobilien Bremen AöR regelmäßig, ob dies erfolgen kann.

Mit den LED-Leuchtmitteln aus dem Rahmenvertrag wurden 2016 im Rathaus als UNESCO-Welterbe die Obere Rathauhalle und der Senatssaal umgerüstet. Dafür erhielt Bremen im gleichen Jahr den erstmalig vergebenen deutschen Preis für umweltfreundliche und nachhaltige öffentliche Beschaffung, den „Green Public Procurement-Award“ in Gold in der Kategorie „Städte über 100.000 Einwohner“, weil damit gezeigt werden konnte, dass selbst Gebäude eines solchen Alters und einer solchen Schutzkategorie unter Beachtung des Denkmalschutzes umgerüstet werden können.

### Bewegliche, Strom verbrauchende Geräte (außer IKT-Geräte)

Die Ausweitung der Anwendung von Energieeffizienzkriterien wird im bei der Immobilien Bremen AöR angesiedelten Einkaufs- und Vergabezentrum der Freien Hansestadt Bremen als kontinuierlicher Verbesserungsprozess mit jeder Neuausschreibung erneut ge- bzw. überprüft. Ein wesentliches Hilfsmittel ist dabei das so genannte EU-Energielabel, welches entsprechend dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz und der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung die Energieeffizienz von Strom verbrauchenden Geräten klassifiziert. Allerdings sind gewerbliche Geräte (z. B. große Waschmaschinen und Trockner sowie

Reinigungsmaschinen wie Polier-/Kehr-/Einscheibenmaschinen) nicht mit dem EU-Energielabel gekennzeichnet, da dieses nur für haushaltsübliche Gerätegrößen vorgeschrieben ist.

Für Geräte, die nicht als gewerblich genutzte einzuordnen sind, sondern als haushaltsüblich gelten, wurde im Rahmen einer gesonderten Ausschreibung jeweils die höchste Energieeffizienzklasse eingefordert, für die Produkte am Markt verfügbar waren.

So wurde aus Anlass eines Programms zum Austausch von Weißware-Geräten (haushaltsübliche Waschmaschinen, Trockner, Kühl- und Gefriergeräte) durch energieeffiziente Geräte, für das KiTa Bremen eine Bewilligung von Fördermitteln erhielt, durch das Einkaufs- und Vergabezentrum Ende 2014 Rahmenverträge über energieeffiziente Weißware-Geräte abgeschlossen.

Staubsauger, die seit dem 01.09.2014 in Verkehr gebracht werden, müssen die Anforderungen der Ökodesign-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 666/2013) erfüllen, d.h. der jährliche Energieverbrauch muss weniger als 62,0 kWh/Jahr und die Nennleistungsaufnahme weniger als 1600 W betragen. Auch diese sind mit einer Energieeffizienzklasse zu kennzeichnen. Dies wird in der entsprechenden Ausschreibung angewandt.

Soweit am Markt verfügbar, werden Produkte im Bereich der Elektroartikel und -kleingeräte mit der höchsten Energieeffizienzklasse oder mit ökologischen Siegeln wie dem Blauen Engel gefordert. Soweit aus wirtschaftlichen Gründen notwendig, müssen allerdings derzeit durchaus auch noch herkömmliche Produktealternativen für die Dienststellen mit angeboten werden. So ist bspw. ein Wasserkocher mit Blauem Engel derzeit noch dreimal so teuer und eine Kaffeemaschine mit Blauem Engel noch 7,5mal so teuer wie ein herkömmliches Gerät.

### Strombezug

Die gesamte öffentliche Verwaltung Bremens und fast alle Eigenbetriebe, Gesellschaften und Hochschulen beziehen seit 2009 ausschließlich Strom aus erneuerbaren Quellen. Die Ausschreibung des Ökstrombezugs erfolgt durch die Immobilien Bremen AöR in enger Anlehnung an die strengen Kriterien des Leitfadens des Umweltbundesamtes. Damit wird sichergestellt, dass der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien angeregt und nicht Ökostrom aus Anlagen, die schon seit vielen Jahren oder gar Jahrzehnten betrieben werden, bezogen wird.

Neuere Anlagen werden bei der Angebotsauswertung höher gewichtet. Neben dem Angebotspreis geht das Wertungskriterium CO<sup>2</sup>-Minderung bei der Stromerzeugung mit 10% in die Bewertung ein. Die Mehrkosten betragen anfangs ab 2009 etwa 0,2 ct/kWh und sind mittlerweile auf etwa 0,07 ct/kWh zurückgegangen.

Auf bestimmte Siegel- und Gütekennzeichnungen als Herkunfts- bzw. Erzeugungsnachweis wird bewusst verzichtet, da die Vielzahl der am Markt existierenden Siegel mit ihren unterschiedlichen Kriterien eine Vergleichbarkeit und somit die transparente Wertung der Angebote kaum möglich machen.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven organisiert ihre Strombeschaffung unter Nutzung der bremsischen Verträge und Regelungen, so dass auch dort die gleiche Beschaffungspraxis geübt wird.

Damit tragen die Stadtgemeinden zum Ausbau der regenerativen Stromerzeugung und zur CO<sup>2</sup>-Minderung bei und nehmen zugleich ihre Vorbildfunktion wahr.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.